

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

KAMMER Report

Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts

24. Jahrgang
Juni 2017

Vertreterversammlung tagte

35. Sitzung am 22.04.2017 im TRIHotel in Rostock

Den Mitgliedern der Vertreterversammlung lagen in ihrer 35. Sitzung eine Vielzahl von Anträgen zur verantwortungsvollen Beschlussfassung vor. Daraus resultierte eine umfangreiche Tagesordnung mit straffem Programm.

Bevor es in die Diskussionen und Beschlussfassungen ging, richtete der Minister für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Herr Christian Pegel, ein Grußwort an die Vertreter und stellte sich deren Fragen.



Energieminister Christian Pegel

Präsident Kawan überreichte Minister Pegel ein vom Vorstand erarbeitetes Positionspapier, welches sich inhaltlich mit der Ingenieurausbildung in Mecklenburg-Vorpommern sowie der Verantwortung, junge Ingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern zu halten, beschäftigt. Das Papier ist als Einstieg für weiterführende Themen,

den Berufstand der Ingenieure betreffend, zu verstehen.

Anschließend folgte der Bericht des Vorstandes zu seinen Aktivitäten seit der 34. Sitzung der Vertreterversammlung. Die für die einzelnen Themen verantwortlichen Vorstandsmitglieder stellten sich den Fragen der Vertreter.

Vizepräsidentin Dr. Gesa Haroske berichtete über die Aktivitäten in der Aus- und Weiterbildung und Nachwuchsförderung. Präsident Kawan gab einen Ausblick zur demographischen Entwicklung und die stetige Erhöhung des Durchschnittsalters aller Mitglieder in den nächsten Jahren. Zudem gab Präsident Kawan einen Überblick über die derzeit auf Bundesebene anstehenden Themen und hier insbesondere

- zum Verbraucherstreitbeilegungsgesetz
- zur noch nicht vorliegenden Klage gegen die HOAI beim EuGH
- zum Dienstleistungspaket der EU-Kommission
- zum neuen Bauvertragsrecht ab dem 01.01.2018

Nach der Debatte des Kammerhaushaltes beschloss die Vertreterversammlung im TOP 8 einstimmig die Entlastung des Vorstandes gemäß § 35 der Haushalts- und Kassensatzung



Präsident Wulf Kawan

für das Jahr 2016. Im TOP 11 verabschiedeten die Vertreter einstimmig den vom Ausschuss Finanzen vorgelegten Haushaltsplan für das Jahr 2017.

Auf Antrag des Vorstandes wurde im TOP 12 gemäß § 31 der Haushalts- und Kassensatzung das Wirtschafts-

Inhalt

Vertreterversammlung tagte
Aus dem Vorstand
Aus dem Hauptausschuss
Versorgungswerk –
Wahlbekanntmachung
Ingenieurpreis M-V 2017
Aktuelle Informationen
Bekanntmachung
Recht aktuell
Nachbetrachtung
Einladung zum Ingenieurkammertag
Wir gratulieren
Service / Impressum
Statistik Mitgliederbestand
Weiterbildungsangebote



prüfungsunternehmen RN Revision Nord GmbH und Co. KG Schwerin für die Prüfungen der Haushaltsrechnungen der Ingenieurkammer M-V für die Jahre 2017 – 2021 gewählt.

Im TOP 13 wählten die Vertreter den Sprecher der Regionalgruppe Vorpommern-Greifswald Herrn Dipl.-Ing. (FH) Stefan Ulbrich als weiteres Mitglied in den Hauptausschuss. Die Vertreter erachteten es als sinnvoll, dass auch die Regionalgruppenspre-

cher der Kammer im Hauptausschuss vertreten sind, um so die Kammerarbeit auf möglichst vielen Schultern zu verteilen.

Vor dem Hintergrund, dass im September 2018 erstmalig ein Ingenieurbauwerk in Mecklenburg-Vorpommern, der Teepott in Warnemünde, von der Bundesingenieurkammer als „Historisches Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst in Deutschland“ ausgezeichnet wird, beschlossen die

Vertreter im TOP 14 einstimmig den Beitritt zum Förderverein „Historische Wahrzeichen der Ingenieurbaukunst in Deutschland e.V.“ zum 01.01.2018. Durch die Mitgliedschaft im Förderverein dokumentiert die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern die Bedeutung der Baukultur in unserem Land. Die Kammer möchte zum Erhalt dieser Wahrzeichen und verantwortungsvollem Umgang mit den Zeugen unserer Geschichte beitragen.

Die 36. Sitzung der Vertreterversammlung findet am 22.11.2017 in Rostock statt. Daran schließt sich direkt die nächste Sitzung des Hauptausschusses an. ■

Aus dem Vorstand

Am Vorabend der 35. Sitzung der Vertreterversammlung fand in Rostock die 217. Vorstandssitzung statt. Ausgewertet wurde die zwischenzeitlich stattgefundene Sitzung des Ausschusses Aus- und Weiterbildung / Nachwuchsförderung vom 19.04.2017. Der Vorstand beauftragte den Ausschuss per Beschluss, sich eingehend mit der Problematik der Fortbildungsverpflichtung der Kammermitglieder zu befassen, insbesondere mit der Prüfung, ob die bestehenden Regelungen geeignet sind, das Qualifikationsniveau der Kammermitglieder zu sichern bzw. zu heben.

Berichtet wurde aus dem Ausschuss Satzungen / Ordnungen, der zurzeit die Regelungen in der Hauptsatzung auf den Prüfstand stellt. Einigkeit

besteht im Vorstand darin, dass bewährte Regelungen zu erhalten sind. Auch die laufenden Gespräche mit der Architektenkammer M-V zur Vergabe freiberuflicher Planungsleistungen wurden ausgewertet. Der Vorstand fasste den Beschluss, dass die Herren Dipl.-Ing. Rolf Schmidt und Dipl.-Ing. (FH) Frank Wagner als Teilnehmer einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit der Architektenkammer M-V zum Thema Vergabe freiberuflicher Planungsleistungen benannt werden.

Ausgiebig wurde das Thema der Förderung der Nachwuchsarbeit besprochen. Der Vorstand plädiert dafür, die Nachwuchsgewinnung an den Hochschulstandorten verstärkt durch die jeweiligen Regionalgruppen der Ingenieurkammer zu befördern und

so durch direkte Ansprache Studenten und Absolventen auf die Ingenieurkammer M-V aufmerksam zu machen. Denkbar sind Regionalgruppenveranstaltungen unter Einbeziehung von Studenten zum Aufbau von Netzwerken bis hin zu Nachfolgesprächstunden für potentielle Büroübernehmer. Die für die jeweiligen Regionalgruppen verantwortlichen Vorstandsmitglieder besprechen dies mit ihren Regionalgruppensprechern. Zuletzt fasste der Vorstand den Beschluss, die in den Regionalgruppen im Herbst 2017 vorgesehenen Vorträge zum Thema „Reform des Bauvertragsrechts mit dem Schwerpunkt Sonderregelungen für Architekten- und Ingenieurverträge“ kostenfrei anzubieten. Die Geschäftsstelle wird hierzu auf die Regionalgruppensprecher zukommen. ■

In eigener Sache

Sehr geehrte Mitglieder, damit wir Sie auch zukünftig mit aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auf kurzem Wege versorgen können, bitten wir Sie um Mitteilung Ihrer aktuellen E-Mail-Adresse an die Geschäftsstelle unter info@ingenieurkammer-mv.de. ■

Aus dem Hauptausschuss

Wie in der letzten Ausgabe des Kammerreports berichtet, kam der Hauptausschuss am 22.04.2017 direkt im Anschluss an die 35. Sitzung der Vertreterversammlung zu seiner konstituierenden Sitzung in der neuen Legislatur zusammen.

Die Ausschussmitglieder wählten aus ihrer Mitte Dipl.-Ing. Steffen Güll aus Schwerin als Vorsitzenden sowie den von den Vertretern als weiteres Mitglied in den Hauptausschuss gewählten Dipl.-Ing. (FH) Stefan Ulbrich aus Stralsund als stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses.

Diskutiert wurde die Empfehlung des Vorstandes, zur Bearbeitung konkreter Aufgaben, die Bildung von Projektgruppen vorzubereiten

sowie Vorschläge für deren personelle Besetzung zu erarbeiten. Im Ergebnis wird nun dem Vorstand in seiner nächsten Sitzung ein Vorschlag zur Bildung der Projektgruppen Öffentlichkeitsarbeit sowie Baurecht/Berufsrecht und deren personelle Besetzung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Weiteres Thema war die Mitarbeit der Ingenieurkammer M-V in Ausschüssen und Arbeitskreisen der Bundesingenieurkammer. Der Vorteil einer Mitarbeit liegt auf der Hand: Einerseits wird an Stellungnahmen, Standpunkten und Positionen auf Bundesebene mitgewirkt, andererseits bietet es sich an, Anregungen und Argumentationen für die eigene Kammerarbeit mitzubringen. Hier-



Steffen Güll (re.) und Stefan Ulbrich

zu werden dem Vorstand ebenfalls Vorschläge zur personellen Besetzung unterbreitet.

Der Vorstand wird in seiner Sitzung am 17.05.2017 hierüber beschließen. Wir werden anschließend darüber berichten. ■

Versorgungswerk

Wahl 2017

Wahlbekanntmachung

Die Wahlkommission für die Wahl des Vertretergremiums der Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern gibt bekannt:

Die Wahl des Vertretergremiums findet per Briefwahl statt.

TERMIN: 27. Juli 2017 bis 18:00 Uhr

Unsere Teilnehmer/innen werden persönlich per Brief mit dieser Bekanntmachung der Wahl und beiliegenden Wahlinformationen fristgerecht informiert.

Das **Wählerverzeichnis** zur Wahl ist am 18. Mai 2017 fristgerecht erstellt worden. Es liegt bis zum 29. Juni 2017 in der Geschäftsstelle der Ingenieurversorgung zur Einsicht aus. Die Adressen weiterer Auslegungsorte können auf der Internetseite des Versorgungswerkes eingesehen werden.

Wahlvorschläge zum Vertretergremium der Ingenieurversorgung müssen bis zum 29. Juni 2017 in der Geschäftsstelle der Ingenieurversorgung Mecklenburg-Vorpommern eingehen,

damit die Wahlunterlagen erstellt und fristgerecht versandt werden können.

Wir bitten Sie in Ihrem eigenen Interesse um eine rege Beteiligung und Unterstützung bei der Wahl.

Mit freundlichen Grüßen
Die Wahlkommission

gez. Dr. Patzig
gez. Ohse
gez. Jenßen

Ingenieurpreis M-V 2017

Preisgericht tagte am 12.05.2017



von links: Dieter Schuldei, Frank Wagner, Dr. Rethmeier, Prof. Dr. Foppe, Prof. Dr. Müller, Prof. Dr. Buchholz

Für den achten Ingenieurpreis Mecklenburg-Vorpommern – Auslobung 2017 – welcher gemeinschaftlich von der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern und dem Ingenieurrat Mecklenburg-Vorpommern ausgelobt wird, haben sich Ingenieure mit den unterschiedlichsten Projekten

beworben. Die Themenpalette reicht von der Simulationsgestützten Optimierung des Betriebs eines Energieeffizienzfahrzeugs über den Umbau und die Erweiterung des Stadthafens Waren bis hin zum nachträglichen Anbau von Hängebalkonen.

Am 12.05.2017 tagte das Preisgericht zum Ingenieurpreis Mecklenburg-Vorpommern und ermittelte die Preisträger.

Als Preisrichter nahmen Herr Prof. Dr. Müller, Hochschule Wismar, Herr Prof. Dr. Buchholz, Universität Rostock, Herr Dr. Rethmeier, Hochschule Stralsund, Herr Prof. Dr. Foppe, Hochschule Neubrandenburg, Herr Schuldei, Ingenieurrat M-V sowie Herr Wagner, Vorstandsmitglied der Ingenieurkammer M-V, teil. Wir danken allen Mitgliedern des Preisgerichtes für Ihre Unterstützung.

Am 21. September 2017 findet im Rahmen des Ingenieurkammertages der Ingenieurkammer in Schwerin die Preisverleihung des Ingenieurpreises Mecklenburg-Vorpommern statt. ■

Aktuelle Informationen

Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP)

3. Beteiligung zum Entwurf der 2. Änderung

Die Verbandsversammlung des RREP Vorpommern hat beschlossen, im Rahmen der Zweiten Änderung des RREP Vorpommern eine Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen für die Nutzung der Windenergie vorzunehmen.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs 2017 findet statt in der Zeit vom 16. Mai 2017 bis zum 18. Juli 2017. Im Internet sind alle dazugehörigen Unterlagen während der Auslegungsfrist unter <http://www.raumordnung-mv.de> sowie unter <http://www.rpv-vorpommern.de> einsehbar.

Alle Personen, die von den Planungen betroffen sein können, alle Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen können zu dem Entwurf Stellung nehmen. Hinweise und Anregungen zum Entwurf sind bis zum 18. Juli 2017 vorzubringen.

Neue Vorschriften

Vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern werden nachfolgende Schreiben zur Kenntnis gegeben und können bei der Ingenieurkammer M-V per E-Mail unter info@ingenieurkammer-mv.de angefordert werden:

Runderlass Straßenbau M-V Nr. 04/2017

Techn. Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflä-

chenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen, Ausgabe 2015 (TL G OB-StB 15)

Runderlass Straßenbau M-V Nr. 05/2017

Techn. Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung, Ausgabe 2015 (TL G DSH-V-StB 15)

Runderlass Straßenbau M-V Nr. 06/2017

Techn. Lieferbedingungen für Sonderbindemittel und Zubereitungen auf Bitumenbasis, Ausgabe 2015 (TL Sbit-StB 15)

Bekanntmachung

Anerkennungsverfahren Prüflingenieur für Brandschutz 2017/2018

Hiermit wird der Beginn des Anerkennungsverfahrens für Prüflingenieure für Brandschutz 2017/2018 bekannt gegeben.

Die Anerkennung von Prüflingenieuren wird in Mecklenburg-Vorpommern durch die Bauprüfverordnung (Bau-PrüfVO M-V) geregelt. Als Prüflingenieur für Brandschutz kann insbesondere nur anerkannt werden, wer die allgemeinen sowie die besonderen Voraussetzungen nach § 4 und § 20 BauPrüfVO M-V erfüllt.

In Mecklenburg-Vorpommern ist die Anerkennungsbehörde das

**Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 5, Referat 540 (Bautechnik)
Schloßstr. 6-8
19053 Schwerin**

Anträge auf Anerkennung als Prüflingenieur für Brandschutz können bis zum 31.07.2017 bei der Anerkennungsbehörde eingereicht werden. Den Anträgen sind die erforderlichen Angaben und Nachweise beizufügen, die sich aus § 6 Abs. 2 BauPrüfVO M-V ergeben.

Für die Feststellung, ob die besonderen Voraussetzungen nach § 20 Satz 1 Nr. 2 erfüllt werden, ist den Anträgen jeweils eine Darstellung des fachlichen Werdeganges und unter Verwendung des anliegenden Formulars eine Referenzobjektliste von mindestens zehn Sonderbauvorhaben unterschiedlicher Art mit höherem brandschutztechnischem Schwierigkeitsgrad beizufügen.

Die entsprechenden Dokumente finden Sie auf unserer Homepage im Menüpunkt Aktuelle Informationen. ■

Recht aktuell

Rechtsprechung für Ingenieure

Neues Architekten- und Ingenieurvertragsrecht kommt!

Das kürzlich verabschiedete Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft. Erstmals wurden mit den §§ 650 o bis 650 s BGB auch Regelungen zum Architektenvertrag und Ingenieurvertrag in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen.

Die gesetzlichen Neuregelungen gelten für alle Architekten- und Ingenieurverträge, die ab dem 01.01.2018 abgeschlossen werden. Verträge, die vorher abgeschlossen werden, aber sich noch in der Durchführung über den 01.01.2018 hinaus befinden, sind von dieser Gesetzesänderung nicht betroffen.

Der Gesetzgeber hat sich für eine Einordnung von Architekten- und Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit der Planung und Ausführung von Bauwerken oder Außenanlagen in das Werkvertragsrecht des BGB ausgesprochen. Abgrenzungsprobleme zum Dienstvertrag bspw. für bloße Überwachungsleistungen sind damit Vergangenheit. Auch hat sich der Gesetzgeber bewusst gegen eine Behandlung als gemischtes Vertragsverhältnis zugunsten einer einheitlichen werkvertraglichen Erfolgshaftung entschieden. Besonderheiten der Architektenverträge und Ingenieurverträge will der Gesetzgeber mit den speziellen Regelungen in den §§ 650 o bis 650 s BGB Rechnung tragen.

Damit endet auch der Zustand der Überformung des Architekten- und Ingenieurvertragsrechts durch die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure. In der bisherigen Vertragspraxis war es bisher weit verbreitet, wegen bisher fehlenden gesetzlichen Regelungen mit Hilfe des Preisrechts der HOAI auch die Leistungsseite zu bestimmen.

Besonders erwähnenswert sind die gesetzlichen Neuregelungen zur Schaffung einer sogenannten Zielfindungsphase mit beiderseitigen Sonderkündigungsrechten, zur Vergütungsanpassung im Fall von Änderungsanordnungen des Bestellers, sprich Auftraggebers, zum Anspruch auf Teilabnahme sowie zum Leistungs-

verweigerungsrecht bei gesamtschuldnerischer Haftung.

1. Zielfindungsphase und beiderseitiges Sonderkündigungsrecht

§ 650 o Abs. 2 BGB trägt dem Umstand Rechnung, dass der Auftraggeber bei Auftragserteilung häufig noch keine konkreten Vorstellungen über das zu planende bzw. zu überwachende Bauvorhaben hat. Aufgrund der vagen Vorstellungen des Bauherrn schuldet der Architekt/ Ingenieur in einem solchen Fall zunächst die Schaffung einer Planungsgrundlage zur Ermittlung dieser Ziele.

Mit der „Planungsgrundlage“ ist nicht die eigentliche Planung gemeint, sondern lediglich deren Grundlage bspw. erste Beschreibung oder Skizzen, auf die die spätere Planung dann nach Festlegung der Planungs- und Überwachungsziele aufbauen kann.

Die Vorstellungen des Bauherrn hat der Architekt/Ingenieur zur Erstellung der Planungsgrundlage abzufragen. Der Architekt/ Ingenieur hat die Planungsgrundlage dem Besteller zusammen mit einer Kosteneinschätzung für das Vorhaben zu dessen Zustimmung vorzulegen. Die Kosteneinschätzung ist eine grobe Einschätzung der zu erwartenden Kosten für die Finanzierungsplanung des Bestellers.

Nach Vorlage der Planungsgrundlage und der Kosteneinschätzung für das Vorhaben steht dem Besteller gem. § 650 q Abs. 1 BGB ein Sonderkündigungsrecht zu. Das heißt, er kann den Vertrag ohne Vorliegen von Gründen durch einseitige Erklärung gegenüber dem Architekten/ Ingenieur beenden. Für das Sonderkündigungsrecht gilt eine Erklärungsfrist von 2 Wochen nach Vorlage der Unterlagen. Nach Ablauf der Frist erlischt das Kündigungsrecht.

Bei einem Verbraucher beginnt die Erklärungsfrist nur dann, wenn der Architekt/Ingenieur ihn bei Vorlage der Unterlagen in Textform über das Kündigungsrecht, die Frist, innerhalb der es ausgeübt werden kann, und die Rechtsfolgen der Kündigung unterrichtet hat.

Umgekehrt kann auch der Architekt/ Ingenieur den Vertrag kündigen, wenn er dem Besteller eine angemessene Frist zur Zustimmung zu der Planungsgrundlage und der Kosteneinschätzung gesetzt hat und der Besteller die Zustellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Nachfrist keine Erklärung zu den Unterlagen abgibt.

Im Falle der Ausübung des Kündigungsrechts sowohl durch den Besteller als auch durch den Ingenieur bzw. Architekten ist dieser nur berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die auf die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen entfällt. Die Entschädigungsregelungen für gekündigte Leistungen in § 648 BGB n. F. (vormals § 649 BGB a. F.) gelten im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechts nicht.

2. Vergütungsanpassung bei Änderungsanordnungen des Bestellers

Die in § 650 b BGB geregelten Anordnungsrechte des Bestellers im Rahmen des Bauvertrages gelten durch die Verweisung in § 650 p Abs. 1 BGB auch für Architekten- und Ingenieurverträge. Für die Vergütungsanpassung bei nachträglichen Änderungsanordnungen des Bestellers nach § 650 b BGB sollen vorrangig die Vergütungsregelungen der HOAI in der jeweils geltenden Fassung herangezogen werden. Lässt sich die HOAI insbesondere § 10 HOAI nicht entsprechend heranziehen, ist die Vergütungsanpassung für den vermehrten oder verminderten Aufwand aufgrund der angeordneten

Leistungen frei zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Im Falle einer fehlenden Einigung der Parteien sind die erforderlichen Kosten unter Berücksichtigung angemessener Zuschläge für Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn gem. § 650 p Abs. 2 BGB i. V. m. § 650 c BGB zu ermitteln.

3. Anspruch auf Teilabnahme

§ 650 r BGB verschafft dem Architekten/ Ingenieur einen Anspruch auf Teilabnahme seiner bis dahin erbrachten Architekten- oder Ingenieurleistungen. Voraussetzung ist, dass die Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmens oder der bauausführenden Unternehmen erfolgt ist. Dies war in den vielen Architekten- und Ingenieurverträgen bereits gängige Praxis und ist nunmehr in Gesetzesrecht umgesetzt worden. Dies ist insbesondere bei denjenigen Architekten- und Ingenieurverträgen von Interesse, bei denen auch die Objektbetreuung beauftragt ist.

4. Leistungsverweigerungsrecht bei gesamtschuldnerischer Haftung

Die gesamtschuldnerische Haftung von Architekten/ Ingenieuren und bauausführendem Unternehmen bei Bauwerksmängeln wollte der Gesetzgeber nicht aufgeben. Nach der gesamtschuldnerischen Haftung kann der Besteller wahlweise jeden der gesamtschuldnerisch haftenden Beteiligten in voller Höhe für die Mängelbeseitigungskosten und etwaige Mangelfolgeschäden in Anspruch nehmen. Da eine Mängelbeseitigung durch den ausführenden Bauunternehmer in der Regel kostengünstiger erfolgen kann, soll dieser durch den Besteller zunächst auf Nacherfüllung in Anspruch genommen werden. Erst wenn die entsprechende Mängelbeseitigungsaufforderung mit angemessener Nachfristsetzung fruchtlos geblieben ist, kann der Besteller den

bauüberwachenden Architekten/Ingenieur auf Schadensersatz in Anspruch nehmen. Bis dahin steht dem in Anspruch genommenen Architekten/Ingenieur eine entsprechende Einrede und damit ein Leistungsverweigerungsrecht zur Seite. Eine vorherige erfolglose klagweise Inanspruchnahme des bauausführenden

Unternehmens durch den Besteller kann jedoch nicht verlangt werden.

Diese Regelung gilt allerdings nur im Falle der gesamtschuldnerischen Haftung für Überwachungsfehler. Bei mängelursächlichen Planungsfehlern des Architekten/Ingenieurs kann dieser durch den Besteller sofort auf

Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Björn Schugardt
Rechtsanwalt
- Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht -

Nachbetrachtung

Stralsunder Unternehmens-, Praktikanten- und Absolventenbörse

Am 20. April 2017 fand an der Hochschule Stralsund die diesjährige Stralsunder Unternehmens-, Praktikanten- und Absolventenbörse (SUPA-Börse) statt, an der auch die Ingenieurkammer wieder teilnahm.

Bereits zum zwölften Mal wird die SUPA von der Hochschule Stralsund in Kooperation mit der Studentischen Unternehmensberatung Stralsund e.V. und der Stralsunder Mittelstandsvereinigung e.V. organisiert und veranstaltet.

132 Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen präsentierten sich auf dem Campus mit Informationen zu Praktikumsstellen, Diplomarbeiten, Absolvententätigkeiten und weiteren



Herr Babry und Herr Proksch informierten die interessierten Studenten über die Aufgaben der Ingenieurkammer und über ihre tägliche Arbeit.

Angeboten. Begleitend zur Börse wurden Workshops zu unterschiedlichen Themen angeboten. Weiterhin bestand die Möglichkeit, an Laborbesichtigungen und Firmenpräsentationen teilzunehmen. Bereits zum siebten Mal war die Ingenieurkammer MV mit einem eigenen Informationsstand vertreten. So wurden direkt vor Ort interessante Gespräche mit den Studierenden der Fachbereiche Maschinenbau, Elektrotechnik und Informatik geführt und gleichzeitig über die Ingenieurkammer und ihr Leistungsspektrum informiert.

Lehrgang für Bauvorlageberechtigte zum Nachweis der erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes gemäß § 66 Abs. 2 LBauO M-V



In der Zeit vom 10.03.2017 bis zum 08.04.2017 fand der 17. Brandschutzplanerlehrgang mit Herrn Prof. Dr.-Ing. Frank Riesner an der Hochschule Wismar statt.

Nach § 66 Abs. 2 Landesbauordnung M-V muss der Brandschutznachweis u.a. von einem für das Bauvorhaben Bauvorlageberechtigten erstellt worden sein, der die erforder-

lichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen hat.

Die Abschlussprüfungen fanden am 26.04. und 03.05.2017 statt. Mit dem Zertifikat zum erfolgreichen Abschluss des Lehrganges wird es den Eintragungsausschüssen der Ingenieurkammer M-V und der Architektenkammer M-V unter Berücksichtigung aller anderen Eintragungsvoraussetzungen erleichtert, auf entsprechenden Antrag hin über die Eintragung in die jeweilige Liste der Brandschutzplaner zu entscheiden. Der Lehrgang ist auch offen für Interessierte, die nicht bauvorlageberechtigt sind, sich jedoch auf dem Gebiet des Brandschutzes weiterbilden möchten.

Ingenieure und die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern

In den ersten Monaten dieses Jahres bot die Kammer drei Fortbildungsveranstaltungen an, die sich mit rein bauordnungsrechtlichen Themen befassten. Die Seminare am 25.02.2017 in Schwerin und am 04.03.2017 in Neubrandenburg hatten das Abstandsflächenrecht in der novellierten Fassung aus dem Jahre 2015 zum Inhalt. Das Seminar vom 13.05.2017 in Rostock befasste sich mit den möglichen bauaufsichtlichen Verfahren, in denen Vorhaben zur Baugenehmigung geführt werden können. Auch wenn alle drei Veranstaltungen an Samstagen stattfanden, fanden sie eine ordentliche Resonanz. Etliche Teilnehmer

bestätigten sogar, dass der Samstag als Veranstaltungstag hervorragend in die betrieblichen Ablaufplanungen passt, so dass die Wochentage dem direkten Baugeschehen gewidmet werden können. Die Anzahl der Teilnehmer - 90 Ingenieurinnen und Ingenieure - spricht für diese Sichtweise. Die Vorbereitung durch die Kammergeschäftsstelle und das Bildungswerk in Hasenwinkel waren – wie gewohnt – sehr gut, so dass den Teilnehmern optimale Bedingungen geboten werden konnten.

Inhaltlich lagen die Schwerpunkte der beiden Themenkomplexe scheinbar weit auseinander. Ging es bei den Abstandsflächen um konkrete Anforderungen an die Anordnung von Bauvorhaben auf den Grundstücken, so kam es bei den bauaufsichtlichen Verfahren mehr darauf an, zu Beginn des Planungsprozesses das künftige Vorhaben dahingehend zu analysieren, auf welchem Wege es zur erforderlichen Genehmigung geführt werden kann. Beide Themen einte wiederum die Tatsache, dass eine ordnungsgemäße Vorbereitung sich maßgeblich auf die Dauer des behördlichen Entscheidungsprozesses auswirken kann. Es waren abwechslungsreiche Veranstaltungen unter aktiver Mitarbeit der Teilnehmer.

Die Bauordnungsnovelle aus dem Jahre 2015 brachte reichlich Bewegung in die Abstandsflächenproblematik für Grundstücke mit sich, die im Innenbereich von Gemeinden verortet sind. Der Wechsel von berechenbaren Abstandsflächen hin zu Abständen, die sich erst nach etlichen Ermessensentscheidungen ableiten lassen, bereitet auch ca. 18 Monate nach der Einführung noch Probleme. Gerichtliche Entscheidungen, an denen man sich diesbezüglich orientieren könnte, sind noch nicht bekannt. Es wird wohl auch noch eine Weile dauern, bis richtungsweisende Entscheidungen die Arbeit erleichtern. Bis dahin ist und bleibt es wichtig, sich gründlich mit der Gesamtsystematik des Abstands- und Abstandsflächenrechts zu beschäftigen. Dem dienen diese beiden Seminarangebote. Auch wenn sich bei den bauaufsichtlichen Verfahren mit der letzten Bauordnungsnovelle nicht allzu viel geändert hat, war es doch wichtig, diese Systematik nach Jahren erneut aufzurufen. Hier machte sich bemerkbar, dass eine Reihe junger Ingenieure Verantwortung für die Planung von Vorhaben übernommen haben. Zum Planen eines Bauvorhabens gehört eben nicht nur die sichere Kenntnis der technischen Normen. Das Baurecht spielt ebenfalls eine große

Rolle, zumal den Entwurfsverfassern nach der Bauordnung die Verantwortung für die Brauchbarkeit und Vollständigkeit ihrer Entwürfe übertragen wurde. Dazu gehört zweifelsfrei auch, zu wissen, ob ich einer Baugenehmigung bedarf, nur ein Anzeigeverfahren zu absolvieren habe oder gar bauaufsichtlich verfahrensfrei bin, jedoch andere baunebenrechtliche Entscheidungen benötige, bevor mit dem Bau begonnen werden kann. Jedes Verfahren folgt anderen Regularien und erfordert teilweise andere Unterlagen. Das muss ich beherrschen, wenn ich am Bau Verantwortung übernehmen will oder muss.

Die Teilnehmer machten am Schluss der drei Veranstaltungen mehrheitlich einen zufriedenen Eindruck und brachten zum Ausdruck, dass sie sich in den besprochenen Themen nun sicherer fühlen. Gern können Vorschläge für weitere Themen aus dem Komplex des Bauordnungsrechts abgegeben werden, um auch hier zur verbesserten Sicherheit beitragen zu können.

Andreas Wißwa
Leiter Fachdienst Bauordnung
Landkreis Ludwigslust-Parchim

Wir gratulieren und wünschen unseren Jubilaren alles Gute!

Juni 2017

50. Geburtstag:

Andrea Labes, Schwerin
Jens Mielke, Waren

55. Geburtstag:

Bernd Bruse, Ribnitz-Damgarten
Wilfried Gammel, Zarrentin
Thorsten Kühn, Neubrandenburg
Mario Schmidt, Hoikendorf
Gerald Senckpiel, Wolde

60. Geburtstag:

Hartmut Goß, Wismar
Detlev Reincke, Pinnow
Margot Siebeling, Neustrelitz
Angelika Strübing, Lohmen

65. Geburtstag:

Rudi Dudda, Schwaan
Reinhard Esch, Ratzeburg
Klaus-Peter Mattern, Pothagen
Hans-Joachim Prieue, Ribnitz-Damgarten
Erhard Bolt, Rastow

70. Geburtstag:

Günter Döring, Pasewalk
Siegfried Hanft, Gadebusch

80. Geburtstag:

Lutz Friedrich, Satow

82. Geburtstag:

Gerhard Pfitzner, Rostock

Bitte beteiligen Sie sich:

Umfrage „Wirtschaftliche Lage der Ingenieure u. Architekten - Index 2016“

Auch dieses Jahr führen die Bundesingenieurkammer und die Ingenieurkammern der Länder in Kooperation mit dem Verband Beratender Ingenieure (VBI) und dem AHO eine Umfrage zur wirtschaftlichen Lage der Ingenieur- und Architekturbüros in Deutschland durch. Die Umfrage wird vom Institut der Freien Berufe in Nürnberg betreut und bezieht sich auf das Jahr 2016. Ziel der Erhebung ist es, aussagekräftiges Datenmaterial zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Büros zu erhalten, mit denen auch Sie

arbeiten können. Da es im Bereich der selbstständig tätigen Ingenieure keine offiziell geführten Statistiken gibt, ist es für alle Ingenieure wichtig, eine eigene belastbare Datenbasis zu schaffen.

Hierfür benötigen wir Ihre Unterstützung: Bitte beteiligen Sie sich bis zum 12. Juli 2017 an der Umfrage.

Die Befragung besteht aus 14 Fragen und nimmt etwa 10 Minuten Ihrer Zeit in Anspruch. Sie können online, per E-Mail oder per Post teilnehmen. In

jedem Fall ist die Teilnahme freiwillig und anonym. Ihre Daten werden nach deutschen Datenschutzbestimmungen vertraulich behandelt und nicht weitergegeben. Als Dank für Ihre Teilnahme erhalten Sie auf Wunsch ausgewählte Kennzahlen aus einer Gruppe ähnlich strukturierter Büros für das Jahr 2016.

Den Fragebogen haben wir auf unserer Homepage für Sie bereit gestellt. (www.ingenieurkammer-mv.de/ / Informationen) ■

Stellenangebote auf der IK-Homepage

Bitte schauen Sie auf die Homepage der Ingenieurkammer M-V. In der Rubrik Service haben wir neue Stellenangebote für Sie. Gern veröffentlichen wir Ihre Stellen- und Praktikumsangebote. Die Veröffentlichung Ihrer Anzeige ist kostenlos. ■

Service

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Mo bis Fr 09 bis 12 Uhr
Di 13 bis 15 Uhr
Do 13 bis 18 Uhr

Beratung in Rechtsfragen
Kostenlose Erstberatung in Rechtsfragen für Kammermitglieder:
Ansprechpartner:
RA Jörg Borufka,
Tel: 0385 – 73 12 30
RA Björn Schugardt,
Tel. 0385 – 73 44 66

Forderungsmanagement
Forderungsmanagement für Kammermitglieder:
RA Björn Schugardt
Ansprechpartnerin: Frau Lindner,
Tel: 0385 – 55 83 613

Auftragsberatung der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABST)
Fax-Abruf: 0385 – 61 73 81 20
Telefon: 0385 – 617381 10

Impressum

Herausgeber: Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Alexandrinestraße 32, 19055 Schwerin
Telefon 03 85 / 558 360,
Telefax 03 85 / 558 36 30
info@ingenieurkammer-mv.de
www.ingenieurkammer-mv.de
Redaktion: Diana Reinschmidt
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar.
Der nächste Kammerreport erscheint am **18.08.2017**.

Statistik

Mitgliederbestand

Ingenieurkammer M-V Körperschaft des öffentlichen Rechts
Stand: 31.03.2017

Pflichtmitglieder:	1.242
davon	
nur Beratende Ingenieure:	337
nur bauvorlageberechtigte Ingenieure:	541
Beratende und bauvorlageberechtigte Ingenieure:	331
nur Tragwerksplaner:	33
Tragwerksplaner gesamt:	503
Brandschutzplaner:	166
Freiwillige Mitglieder:	120
Gesamt:	1.362

EINLADUNG

zum Ingenieurkammertag am 21. September 2017

Sehr geehrte Mitglieder,

die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern führt am 21. September 2017 im Café & Restaurant Seglerheim Schwerin (Werderstr. 120, 19055 Schwerin), ihren Ingenieurkammertag durch.

Dazu möchte ich Sie sehr herzlich einladen.

Im Beisein des Ministers für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, Herrn Christian Pegel und des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Schwerin, Herrn Dr. Rico Badenschier, werden wir an diesem Tag zum achten Mal den Ingenieurpreis Mecklenburg-Vorpommern verleihen und den Sieger im Schülerwettbewerb JUNIOR:ING 2017 auszeichnen.

Zuvor erleben Sie einen Fachvortrag von Frau Prof. Dr. von Berswordt-Wallrabe.

Ich würde mich sehr freuen, wenn ich Sie auf unserem Ingenieurkammertag in Schwerin begrüßen darf.

Die Ingenieurkammer M-V sieht diesen Tag als Gelegenheit, ein Treffen von Kammermitgliedern mit Vertretern aus Politik und Wirtschaft und weiteren Gästen des Landes mit anregenden Gesprächen und feierlichen Anlässen zu verbinden.

Für die Organisation unseres Kammertages bitte ich Sie, unserer Geschäftsstelle bis zum 14. August 2017 auf dem Rückantwortbogen mitzuteilen, ob Sie teilnehmen.

Wulf Kawan
Präsident

Programm:

Ab 09.45 Uhr
Einlass / Empfang

Eröffnung

Dipl.-Ing. Wulf Kawan

Präsident der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Grußwort

Dr. Rico Badenschier

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin

Vortrag: "Weltkulturerbe in Mecklenburg-Vorpommern"

Prof. Dr. Kornelia von Berswordt-Wallrabe
Kunsthistorikerin

Ingenieurpreis Mecklenburg-Vorpommern 2017
- Verleihung der Preise

Grußwort

Christian Pegel

Minister für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Schülerwettbewerb JUNIOR:Ing
- Verleihung der Preise

Aufnahme neuer Mitglieder

Anschließend gemeinsames Büfett

Für die musikalische Begleitung ist gesorgt.

Ende der Veranstaltung: ca. 15.00 Uhr

Rückantwort

bis zum 14. August 2017

per E-Mail an info@ingenieurkammer-mv.de,
per Fax an 0385 - 55 83 630 oder per Post an die
Ingenieurkammer MV
Alexandrinenstr. 32
19055 Schwerin

Am Ingenieurkammertag der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
am 21. September 2017 um 09.45 Uhr
im Café & Restaurant Seglerheim Schwerin (Werderstr. 120, 19055 Schwerin)

- werde ich teilnehmen.
- kann ich nicht teilnehmen.

Name: Vorname:
.....

.....
Unterschrift

Hinweis:

Die Anzahl der Plätze ist begrenzt. Ihre Anmeldungen werden nach dem Datum
des Eingangs bei der Kammergeschäftsstelle registriert.

Die Teilnehmer erhalten eine schriftliche Reservierungsbestätigung.

Weiterbildungsangebote 2017

Termin / Ort	Thema / Inhalt	Referenten / Kosten	Auskunft / Anmeldung
12.06.2017 9.30 – 16.30 Uhr Hotel Sylter Hof Berlin	„Die prüfbare und richtige Honorarabrechnung“ Prüffähige Rechnung als Fälligkeitsvoraussetzung § 15 HOAI Sonderfall: nicht preisgebundene Leistungen Prüffähigkeit und sachliche Richtigkeit Prüffrist und Inhaltliche Anforderungen an die Schlussrechnung Anrechenbare Kosten § 4 HOAI Objekt- und leistungsbezogene Vergütung	Referententeam Teilnahmegebühr: 310,- €	vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. Tel.: 030/390473310 E-Mail: gst-mv@vhw.de
15.06.2017 9.00 – 16.30 Uhr IHK zu Rostock	Dokumentationspflichten für öffentliche Auftraggeber, freiberuflich Tätige und Zuwendungsempfänger	Referententeam Teilnahmegebühr: 210,- € + MwSt.	Auftragsberatungsstelle M-V Frau Dumroese, Tel.: 0385/61738114 dumroese@abst-mv.de www.abst-mv.de
06.09.2017 08.00 – 16.15 Uhr St.-Georgen Kirche Wismar	12. Brandschutztag an der Küste in Wismar	Referententeam Teilnahmegebühr: 99,00 bis 125,00 Euro	Arbeitsgemeinschaft Vorbeugender Brandschutz M-V e.V. Geschäftsstelle: Dr. Riesner Tel.: 03841/7581331 E-Mail: info@brandschutztag-kueste.de www.brandschutztag-kueste.de
28.09.2017 09.00 – 17.00 Uhr MARITIM Hotel am Schlossgarten Fulda	5. VFIB – Erfahrungsaustausch Bauwerksprüfung nach DIN 1076 Weitere Informationen und Online-Anmeldung bis spätestens 12. September 2017 unter www.vfib-ev.de .	Referententeam Die Teilnahmegebühr beträgt 125,00 €. Persönliche VFIB-Mitglieder und Mitarbeiter der Mitgliedsinstitutionen und -unternehmen zahlen eine ermäßigte Gebühr von 95,00 €.	VFIB e.V., c/o Bayerische Ingenieurkammer Bau Geschäftsstelle: Frau Stäubl Tel.: 089 / 419 434 – 88 E-Mail: info@vfib-ev.de
17.11.2017 10.00 – 16.00 Uhr Hochschule Wismar	BIM-Workshop zum Thema: „Vom 3D-Gebäudemodell zur Kostenermittlung und zum Leistungsverzeichnis“ Ausgehend von einem 3D-Gebäudemodell (IFC-Datei) werden Kostenauswertungen in den verschiedenen Gliederungstiefen nach DIN 276 erzeugt. In einem weiteren Schritt werden aus dem Modell heraus Leistungsverzeichnisse erstellt.	Prof. Dr.-Ing. Dieter Glaner Hochschule Wismar Teilnahmegebühren werden noch bekannt gegeben	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel.: 0385/5583616 E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv.de
21.11.2017 10.00 – 16.00 Uhr TRIHOTEL Rostock	Das Gebäudeenergiegesetz und die neue DIN 4108 Beiblatt 2 – Planungs- und Ausführungsbeispiele zur Minimierung von Wärmebrücken	Dipl.-Ing. Architekt Stefan Horschler Mitglieder der Ingenieurkammer MV: 125,-€ Nichtmitglieder: 175,-€	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-16 Bildungswerk der Wirtschaft Frau Müller Tel. 03847/66311 www.ingenieurkammer-mv.de

Alle Seminarangebote finden Sie auf unserer Homepage www.ingenieurkammer-mv.de.
Ihre Weiterbildungswünsche schicken Sie uns per E-Mail an info@ingenieurkammer-mv.de
 oder per Fax an 0385 – 558 36 30